



Gemeinde Wingerode

**2. Änderungssatzung
zur
Hauptsatzung
der
Gemeinde Wingerode
vom 29. Juni 2004**

Die Gemeinde Wingerode erlässt aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 Abs.1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113), die folgende, mit Beschluss Nr. 39 - 13/ 2011, vom Gemeinderat am 01. Juni 2011 beschlossene

**2. Änderungssatzung
zur
Hauptsatzung
der
Gemeinde Wingerode
vom 29. Juni 2004**

§ 1 - Änderungen

Der **§ 8 – Beigeordnete** erhält nachfolgend neue Fassung:

§ 8 – Beigeordnete

Der Gemeinderat wählt zwei ehrenamtliche Beigeordnete.

Der **§ 11 – Entschädigungen** erhält im Absatz 4 und Absatz 5 nachfolgende Zusätze:

im Absatz 4 - Satz 3:

Der/die Ortschronist/in erhält eine monatliche Entschädigung von **160,00 €**.

im Absatz 5 –Satz 2:

Vertritt der zweite Beigeordnete den Bürgermeister, wenn auch der erste Beigeordnete verhindert ist, so erhält er für jeden angefangenen Tag der Vertretung ein Dreißigstel der nach b) festgesetzten Aufwandentschädigung.

§ 2 - Fortbestand

Alle anderen Festlegungen in der Hauptsatzung vom 29. Juni 2004 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 05. August 2010 bleiben unverändert.

§ 3 – Inkrafttreten

Die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 29. Juni 2004, tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

37327 Wingerode, den 10. Juni 2011

Gemeinde Wingerode

gez.
W e h r
Bürgermeister

(- Siegel -)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 08. Juni 2011 bestätigte

2. Änderungssatzung der Gemeinde Wingerode zur Hauptsatzung vom 29. Juni 2004

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 3 Thüringer Thüringer Kommunalordnung – ThürKO in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Mai 2011 (GVBl. S. 113) i.V.m. § 12 der Hauptsatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeitig gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37327 Wingerode, 10. Juni 2011

Gemeinde Wingerode

gez.
W e h r
Bürgermeister

(- Siegel -)